

Erhöhter Preis  
mit Ausnahme  
der Tage nach den  
Sonntagen und Fest-  
tagen. Preis wöchentlich 1 Sgr. 2 Pf.,  
monatlich 7 Sgr. 6 Pf., mit Posten  
8 Sgr. 6 Pf.

# Volks-Beitrag.

Beitrag: 22 Sgr.  
6 Pf., m. Posten  
25 Sgr. 6 Pf. —  
D. Abonn. Preis  
ist bei allen Post-  
anstalten der Zeit.  
25 Sgr.; d. Ausl.  
1 Thlr. 3 Sgr. —  
Inser. d. gepost.  
Beitrag 2 Sgr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N<sup>o</sup> 90.

Berlin, Sonnabend, den 18. April.

1857.

## Die Verbesserung der Patent-Gesetzgebung.

I.

Seit langer Zeit schon schweben bei den Behörden Verhandlungen über das Patentwesen, deren Ausgang von großer Wichtigkeit für die Industrie ist, weshalb sich denn auch mannigfache öffentliche Stimmen über diese Frage haben vernehmen lassen.

Gegenwärtig tritt diese Angelegenheit wiederum der öffentlichen Besprechung näher durch ein Zirkularschreiben, das die preussische Regierung hierüber an die Regierungen der zollverbündeten Staaten erlassen und in welchem sie den Versuch macht, zu einer einheitlichen Gesetzgebung den Weg zu bahnen.

Bei der Langsamkeit, mit welcher übereinstimmende Gesetzgebungen in Deutschland zu Stande gebracht werden, könnte man freilich behaupten, daß es richtiger gewesen wäre, wenn Preußen zunächst für den eigenen Staat die Verbesserung seiner Gesetzgebung in's Leben rufen und es den anderen Staaten überlassen haben würde, sich ihm anzuschließen. In der That hat es Oestreich in diesem Punkte so gemacht, und wenn man einmal mit dem Prinzip der neueren Gesetzgebung hierin einverstanden ist, so läßt sich nicht leugnen, daß das östreichische Patentgesetz ganz vortrefflich und nachahmungswürdig ist. Es hat indessen mit Preußen in diesem Punkte eine andere Bewandniß und die Nothwendigkeit, mindestens die Nachbarstaaten zu einer einheitlichen und gleichen Gesetzgebung zu bewegen, ist hier vorherrschend.

Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß ein Patent in Preußen werthlos ist, so lange man keinen Schutz dagegen hat, daß eine patentirte Erfindung im nahen Dessau straflos nachgemacht wird. In industrieller Beziehung ist das ganze zollvereinigte Deutschland wie Ein Staat geworden; der Schutz des geistigen Eigenthums einer Erfindung ist ganz wirkungslos, wenn er nur auf einem vereinzelt Gebiet stattfindet; es fehlt nicht nur bei den aufgehobenen Zollgrenzen jede Kontrolle, ob ein Patentrecht irgend wo verletzt wird, sondern es mangelt an einer gesetzlichen Handhabe, um die Verletzung abzuwehren.

Rechtfertigt sich hiernach das Bestreben der Regierung, zunächst eine Einheit hierin mit den benachbarten Staaten zu erzielen, so finden wir es auch richtig, daß sie diese Einheit der Entscheidung über das Hauptprinzip vorangehen läßt. —

In dem Hauptprinzip stehen sich zwei Ansichten gegenüber, deren Entscheidung von der größten Wichtigkeit ist. Es gilt die Frage: Soll eine Erfindung nur dann patentirt werden, wenn eine besondere Prüfungsbehörde dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt hat, oder soll das Patent ohne Vorprüfung und für eine bestimmte zu zahlende Geldsumme ertheilt werden und es dem Erfinder überlassen bleiben gegen jeden, der sein Werk nachmacht, gerichtlich klagbar aufzutreten und durch den Beweis der Neuheit und Eigenthümlichkeit sein Recht zu schützen?

Gegenwärtig besteht in Preußen die Vorprüfung jeder Erfindung durch die Behörde. Das Patent wird, sobald die Prüfungsbehörde die Neuheit und Eigenthümlichkeit anerkannt hat, gratis ertheilt und wenn das Patent selber auch keinen sichern Rechtsschutz gewährt und namentlich die Erfindung im nahen Auslande nachgeahmt und ohne Möglichkeit einer Hinderung ins Land eingeführt werden kann, so hat der Erfinder mindestens den einen Trost, daß sein Patent ihm nichts kostet. Soll man aber nun zum andern Prinzip übergehen und sein Patentrecht mit einer Summe Geldes erkaufen, so ist der Uebelstand, daß man der Nachbildung in benachbarten Staaten gesetzlich nicht steuern kann, um so größer. Der Erfinder geht seines Eigenthums und seiner Patentkosten dadurch verlustig.

Unter solchen Umständen ist es zwar bedauerlich, daß die Verbesserung unserer Patentgesetzgebung, — die in der That dringend nothwendig ist — noch lange Zeit wird auf sich warten lassen, bis eine Verständigung mit den zollvereinten Staaten herbeigeführt sein wird; wichtig aber ist es, daß diese Verständigung voran gehen muß, wenn die Verbesserung wirksam sein soll.

Die Verbesserung selbst betreffend, so besteht sie prinzipiell, wie bereits angedeutet, in Beseitigung der jeder Patentirung vorangehenden Prüfung durch die Behörden und in der Verleihung des Patentess für ein einzuzahlendes Patent-Honorar; und wie wir aus dem Zirkularschreiben der preussischen Regierung entnehmen, sind die preussischen Behörden jetzt auch auf den Standpunkt angelangt, diese Prinzip-Frage zur Entscheidung zu bringen. Indem wir aber grade hierin einer Ansicht sind, die wesentlich von der jetzt sehr üblichen abweicht, und unseres Erachtens einer öffentlichen Besprechung und Erwägung werth ist, wollen wir diesem Prinzipienstreit einige Aufmerksamkeit schenken; denn wir glauben, durch einen neuen Vorschlag, den wir zu machen haben, sowohl den berechtigten Forderungen der Neu-